

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Elisabeth Augstburger, CVP-/EVP-Fraktion "Langwierige Asylverfahren?" ([2009/156](#))**

Datum: 22. Dezember 2009

Nummer: 2009-156

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung der Interpellation von Elisabeth Augstburger, CVP-/EVP-Fraktion "Langwierige Asylverfahren?" ([2009/156](#))

Vom 22. Dezember 2009

Am 28. Mai 2009 hat Elisabeth Augstburger (CVP-/EVP-Fraktion) eine [Interpellation](#) betreffend "Langwierige Asylverfahren?" eingereicht. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

"Es dauert beim Asylverfahren manchmal Jahre, bis ein Entscheid gefällt wird. Das führt zu verschiedenen Schwierigkeiten. Die Asylbewerber haben oft keine Chance, eine Arbeit zu finden, da unklar ist, ob sie hier bleiben können. Wenn die Asylverfahren bis zu einem rechtskräftigen negativen Entscheid und danach auch noch der Vollzug der Ausweisung abgewiesener Asylbewerber Jahre dauern, ergeben sich noch andere Probleme: Die betroffenen Asylbewerber haben sich während der langen Verfahrensdauer in unserem Land gut integriert. Noch stärker in unser Land verwurzeln sich deren Kinder, die teilweise ihr Heimatland gar nicht kennen und hier die Schule oder den Kindergarten besuchen.

Soll dann in solchen Fällen nach Jahren des Aufenthaltes in unserem Land die Ausweisung vollzogen werden, geraten die entsprechenden Vollzugsbehörden oft unter grossen Druck der Bevölkerung und der Medien.

Mit einer massiven Beschleunigung der Verfahren könnten diese Probleme entschärft werden. Ich bitte daher den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. *Welche Probleme für die Betroffenen sieht der Regierungsrat bei sehr langen Verfahrensdauern?*
2. *Gibt es auch in unserem Kanton Asylverfahren, die sich jahrelang hinziehen?*
3. *Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um die Verfahren beim Bund erheblich schneller abwickeln zu lassen?*

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung."

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Frage 1: Welche Probleme für die Betroffenen sieht der Regierungsrat bei sehr langen Verfahrensdauern?

Die Problematik stellt sich je nach Optik - Asylsuchende resp. Behörden - unterschiedlich dar:

Aus Sicht der Asylsuchenden liegt die Hauptschwierigkeit bei langen Verfahren in den unsicheren Zukunftsperspektiven für Asylsuchende. Einerseits wird von ihnen zu Recht ein gewisses Mass an Integration gefordert. Andererseits ist bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Asylentscheids auch immer die Möglichkeit einer Rückkehr in die Heimat in Betracht zu ziehen. Insbesondere bei Familien mit schulpflichtigen Kindern stellt sich bei einem langjährigen Aufenthalt irgendwann die Frage der Zumutbarkeit einer Rückkehr. Nicht unerwähnt bleiben soll die Tatsache, dass Asylsuchende nach dem Willen des Gesetzgebers nicht in das Konzept der Integrationsförderung eingebunden sind.

Demgegenüber ist die Legalisierung des Aufenthalts für die Behörden problematisch und nur bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen möglich, insbesondere mit der sogenannten "Härtefall-Prüfung" gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Asylgesetzes. Kriterien sind primär ein mindestens fünfjähriger Aufenthalt in der Schweiz und ein den Behörden stets bekannter Aufenthaltsort. Zusätzlich muss die Integration derart fortgeschritten sein, dass eine Rückkehr einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall bedeuten würde. Auch Sprachkenntnisse, eine allfällige Straffälligkeit und die wirtschaftliche Situation der Betroffenen spie-

len bei der Prüfung dieser Fälle eine Rolle. Im Kanton Basel-Landschaft werden solche Härtefallgesuche individuell geprüft. Fällt die Prüfung positiv aus, beantragt der Kanton beim Bundesamt für Migration die Erteilung einer ordentlichen Aufenthaltsbewilligung. Im Jahre 2008 kam es in 28 Fällen (mit Asylausweis N) zu einer Härtefallbewilligung, bei 12 Fällen ergab die Prüfung einen negativen Entscheid. 2009 konnten bislang 5 Fälle mittels Bewilligungserteilung abgeschlossen werden, 7 Fälle wurden abschlägig entschieden.

Die Behörden sehen sich oft mit Problemen des Vollzugs konfrontiert. Im Zusammenhang mit den langjährigen Verfahren entstehen für das Amt für Migration immer wieder Probleme bei der Rückführung der betroffenen Personen. Gerade bei fortgeschrittener Integration (z.B. schulpflichtige Kinder), aber nicht erfüllten Härtefallkriterien gestaltet sich der Vollzug des Gesetzes aufgrund von Interventionen aus der Öffentlichkeit oftmals recht schwierig. Andererseits ist die Rechtslage in diesen Fällen klar: es besteht kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz, deshalb muss die Rückkehr in die Heimat organisiert werden. Im Interesse der Rechtssicherheit und als Signal der Rechtsdurchsetzung müssen diese Verfahren vom Amt für Migration korrekt abgewickelt werden. Der Kanton würde ein falsches Zeichen setzen, wenn sich jemand beispielsweise durch lang andauernde Verweigerung der Kooperation mit den Behörden (z.B. bei der Papierbeschaffung) quasi eine Aufenthaltsbewilligung "ersitzen" könnte.

Eine Rückkehr in die Heimat kann unter Umständen durch das Instrument der Rückkehrhilfe gemildert werden, das ebenfalls durch Vermittlung des Amtes für Migration zur Anwendung kommt. Dabei ist für die Rückkehrenden - je nach Sachlage - finanzielle, materielle und auch medizinische Unterstützung in der Heimat möglich.

Zur Frage der Erwerbstätigkeit steckt der Bundesgesetzgeber folgenden Rahmen ab: Das Asylgesetz legt in Artikel 43 Absatz 1 fest, dass die Erwerbstätigkeit lediglich in den ersten drei Monaten nach Einreichung eines Asylgesuches untersagt ist. Ergeht in dieser Zeit ein negativer Asylentscheid, so kann dieses Verbot vom Kanton um weitere drei Monate ausgedehnt werden. Wurde das Asylverfahren mit einem negativen Entscheid abgeschlossen und ist dieser in Rechtskraft erwachsen, so erlischt die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit mit Ablauf der vom Bund angesetzten Ausreisefrist (Artikel 43 Absatz 2 Asylgesetz).

In der Praxis zeigt sich, dass ein Teil der schon länger in der Schweiz anwesenden Asylsuchenden (mit Ausweis N) bei entsprechenden Bemühungen auch tatsächlich eine Stelle finden kann. Der Kanton Basel-Landschaft liegt hier mit 13.3% Beschäftigten (bezogen auf erwerbsfähige Personen, Stand Mai 2009) über dem gesamtschweizerischen Schnitt von 9.2%. Es handelt sich dabei mehrheitlich um eher niedrig qualifizierte, teils auch saisonal begrenzte Anstellungen. Besser ist die Lage für Personen mit einer vorläufigen Aufnahme (F-Ausweis), da bei diesen in der Regel von einem länger dauernden Aufenthalt ausgegangen werden kann. Die Quote der Erwerbstätigen mit F-Bewilligung liegt denn auch in Basel-Landschaft bei 45.4% (CH: 41.6%).

Die Frage stellt sich in der politischen Diskussion immer wieder: Wäre es nicht sinnvoll, wenn Asylsuchende von Beginn an arbeiten und damit zur Reduktion der Kosten beitragen könnten? Die Bundesgesetzgebung lässt eine unmittelbare Arbeitsaufnahme nicht zu. Abgesehen davon ist der Regierungsrat der Auffassung, dass mit einer solchen Regelung das Interesse von Asylsuchenden nach Abschluss des Verfahrens (im Falle einer Wegweisung), wieder zurückzukehren, noch geringer wäre und die Attraktivität der Schweiz als Asylsland zusätzlich gefördert würde. Beispielsweise wird die Kooperation bei der Papierbeschaffung nicht begünstigt, wenn der (abgewiesene) Asylsuchende Geld verdient und in seine Heimat überweisen kann.

Der Wunsch der meisten Asylsuchenden ist es, möglichst rasch zu arbeiten, um eben Geld zu verdienen und damit den eigenen Lebensstandard, aber auch denjenigen der Angehörigen in der Heimat, zu heben. Allerdings ist es für Asylsuchende generell schwierig, einen Arbeitsplatz zu finden, weil der Aufenthaltsstatus unsicher ist und die Berufsqualifikationen in der Regel eher bescheiden sind. Zudem nimmt die Anzahl der Arbeitsplätze im Niedriglohnsegment stetig ab.

Frage 2: Gibt es auch in unserem Kanton Asylverfahren, die sich jahrelang hinziehen?

Leider ist auch der Kanton Basel-Landschaft von langjährigen, beim Bund pendenten Asylverfahren betroffen. In der grossen Mehrheit dieser Fälle ist ein Rekurs beim Bundesverwaltungsgericht hängig. Dieses musste bei seiner Tätigkeitsaufnahme im Jahre 2007 einen gewaltigen Pendenzenberg von der vormals zuständigen Asylrekurskommission übernehmen. Nur in Einzelfällen liegt noch gar kein erstinstanzlicher Asylentscheid des Bundes vor.

In Zahlen ausgedrückt bietet sich für Basel-Landschaft folgendes Bild:

<u>Asylgesuch gestellt im Jahr:</u>	<u>Anzahl Fälle (nicht gleich Anzahl Personen)</u>
2000	1 (mit Asylentscheid)
2001	2 (mit Asylentscheid)
2002	3 (mit Asylentscheid)
2003	5 (mit Asylentscheid)
2004	9 (1 noch ohne Asylentscheid)
2005	18 (3 noch ohne Asylentscheid)

Offen bleibt, ob in diesen Fällen noch Gesuche um Prüfung eines Härtefalles gestellt werden.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass es nicht nur im Asylbereich Personen mit einem langjährigen Aufenthalt gibt. So halten sich aktuell rund 200 Personen im Kanton Basel-Landschaft auf, deren Asylgesuch rechtskräftig abgewiesen wurde, bzw. auf deren Gesuch gar nicht eingetreten wurde. Für den Verbleib dieser Personen gibt es verschiedene Gründe, zum Beispiel Verweigerung von Reisedokumenten durch die zuständige Botschaft, medizinische Gründe (Reiseunfähigkeit), mangelhafte Kooperation der Betroffenen oder die unklare Herkunft.

Frage 3: Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um die Verfahren beim Bund erheblich schneller abwickeln zu lassen?

Weil das gesamte Entscheidungsverfahren im Asylbereich (Erstaufnahme, Befragung, Asylentscheid, Rekursverfahren) ausschliesslich in den Händen des Bundes liegt, sind die kantonalen Einflussmöglichkeiten sehr beschränkt. In einzelnen Fällen, z.B. beim Vorliegen erheb-

licher Strafdelikte, wird seitens des Amts für Migration immer wieder bei der zuständigen Stelle interveniert und die Beschleunigung des Verfahrens beantragt. Diese Interventionen erweisen sich oftmals als wenig erfolgreich, weil der Pendenzenberg bei den Bundesbehörden nach wie vor hoch ist.

Immerhin konnte das Verfahren bei Nichteintretensentscheiden mit der Gesetzesrevision per 1. Januar 2008 erheblich beschleunigt werden, indem die Entscheid- sowie Rekursfristen auch für die Beschwerdeinstanz deutlich verkürzt wurden. Das Problem der "alten" Verfahren ist damit allerdings nicht gelöst.

Der Bund sieht selbst Handlungsbedarf: Mit einer Medienmitteilung informierte das zuständige Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) am 29. Juli 2009, dass Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf eine Optimierung der Geschäftsprozesse beim Bundesamt für Migration (BFM) initiiert hat. Unter anderem sollen dadurch Ressourcen frei werden, mit denen die aktuellen und bevorstehenden Herausforderungen im Migrationsbereich besser bewältigt werden können. Die geplanten Massnahmen sollen es dem BFM wieder ermöglichen, flexibel auf die Entwicklung der Geschäftslast zu reagieren.

Zusätzlich hat das EJPD Mitte Januar 2009 eine Änderung des Asyl- und Ausländergesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Wie das Departement mitteilte, haben sich in den vergangenen drei Jahren neue Probleme im Bereich der Asylverfahren gezeigt. Diese sind insbesondere auf die steigenden Asylgesuchszahlen zurückzuführen. Mit der vorgeschlagenen Revision des Asyl- und Ausländergesetzes sollen die Verfahren beschleunigt und effizienter ausgestaltet werden. Die wichtigsten vorgesehenen Änderungen sind die Folgenden:

- ◆ Personen, die einzig wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sollen in der Schweiz nicht als Flüchtlinge anerkannt werden und kein Asyl erhalten. Sie werden aus der Schweiz weggewiesen. Ist der Vollzug der Wegweisung jedoch unzulässig, weil im Herkunftsstaat beispielsweise eine unmenschliche Behandlung droht, werden sie in der Schweiz vorläufig aufgenommen.
- ◆ Die Möglichkeit, auf einer schweizerischen Vertretung im Ausland ein Asylgesuch zu stellen, soll aufgehoben werden.

- ◆ Um zukünftig missbräuchliche Verfahrensverzögerungen zu verhindern, soll neu ein rasches und schriftliches Verfahren bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen eingeführt werden. Bereits heute erhalten Personen, die ein Wiedererwägungsgesuch einreichen, Nothilfe. Neu soll dies auch für Personen gelten, die ein Mehrfachgesuch einreichen.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 15. Januar bis zum 15. April 2009. Gemäss neuesten Informationen (Herbst 2009) wird die Botschaft zur Revision des Ausländergesetzes derzeit ausgearbeitet, während für die Revision des Asylgesetzes eine Expertenkommission einberufen wurde.

Liestal, 22. Dezember 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:
Wüthrich

der Landschreiber:
Mundschin